

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

LANXESS Deutschland GmbH

41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln

Az.: A15.1-300.0161/23

Köln, den 4.10.2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 7.08.2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Mono-Isocyanaten (MID) angezeigt. Die MID-Anlage ist Bestandteil des Betriebsbereiches Lanxess Deutschland GmbH auf dem Betriebsgrundstück (Gemarkung Köln-Worringen, Flur 34, Flurstück 222) im CHEMpark Dormagen, 41538 Dormagen. Die MID-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die folgende Änderung:

Nutzungsänderung zweier Lagerbehälter im Tanklager B 579 zur Lagerung von Aminen bzw. zur Pufferung von Regenwasser

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Kilian